

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

4. September 2018

Nr. 2018-492 R-272-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Revision der kantonalen Waldverordnung (KWV)

I. Zusammenfassung

Die kantonale Waldverordnung (KWV; RB 40.2111) hat seit ihrem Erlass im Jahr 1996 nur wenige Änderungen erfahren. Es ist an der Zeit, den kantonalen Erlass an die eidgenössische Gesetzgebung aber auch an die veränderten kantonalen Gegebenheiten anzupassen. Mit der Teilrevision sollen insbesondere Grundsätze für gedeckte Energieholzlager aufgenommen, Rahmenbedingungen für Velofahrer, Mountainbiker und Reiter definiert oder die rechtliche Grundlage für die Entschädigung der Revierförster geschaffen werden. Weitere Anpassungen erfolgen aufgrund der Änderungen im eidgenössischen Waldgesetz (WaG; SR 921.0), so z. B. bei der Holzförderung oder bei der Unterstützung von Erschliessungsanlagen ausserhalb des Schutzwalds.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	1
II. Ausführlicher Bericht	2
1. Ausgangslage	2
2. Vernehmlassung	3
3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	6
4. Personelle und finanzielle Auswirkungen	10
III. Antrag	10

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Die geltende Verordnung stammt aus dem Jahr 1996 und hat seither nur geringfügige Änderungen erfahren. Revisionen der eidgenössischen Gesetzgebung, aber auch die in den vergangenen 20 Jahren veränderten Rahmenbedingungen sowie Parlamentarische Vorstösse, machen eine Revision der kantonalen Waldverordnung unabdingbar. Mit der geltenden Waldverordnung wurden positive Erfahrungen gemacht, weshalb die Grundsätze nicht infrage gestellt werden.

Die Revision betrifft insbesondere die folgenden Bereiche:

- Das Errichten gedeckter Energieholzlager im Wald und der anschliessende Missbrauch als Geräteunterstand gibt in der Praxis immer wieder Anlass zu Diskussionen und stellt die Baubewilligungsbehörden vermehrt vor Herausforderungen. Aus diesem Grund ist eine klare Regelung über das zulässige Ausmass der gedeckten Holzlager notwendig. Die neue Bestimmung deckt sich mit der Bundesgesetzgebung sowie mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.
- Velofahrer, Mountainbiker und Reiter sind zunehmend auch ausserhalb der markierten Wege im Wald zu beobachten. Dies führt nicht nur zu Schäden an den Fusswegen und der Vegetation, sondern auch zu einer zunehmenden Beunruhigung weiterer Waldgebiete. Dadurch wird auch der Lebensraum der Wildtiere stark gestört. Die Waldverordnung soll aber keine Regelung bezüglich Benutzung von Wanderwegen beinhalten. Die Mitbenutzung von Wanderwegen soll, falls nötig, im Gesetz über Fuss- und Wanderwege (kantonales Fuss- und Wanderweggesetz [KFWG]; RB 50.1161) genauer umschrieben werden. Weiter wird zwischen Reitern und Velofahrern kein grundsätzlicher Unterschied gemacht, sodass für diese Sportarten Waldstrassen und befestigte Waldwege ausdrücklich zur Verfügung stehen. Abseits von befestigten Wegen im Wald ist Velofahren, Mountainbiken und Reiten nur auf bewilligten Pisten erlaubt. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage, damit das wilde Befahren von Wald auf unbefestigten, unmarkierten und nicht speziell bewilligten Pfaden unterbunden werden kann, wurde im Rahmen der Vernehmlassung mitgetragen.
- Waldreservate gründen auf bilateralen Verträgen zwischen Waldeigentümern und dem Kanton und haben ausschliesslich Auswirkungen auf die Holznutzung. Da Reservate weder die allgemeine Zugänglichkeit des Walds noch Rechte Dritter einschränken, ist eine öffentliche Auflage nach den Vorschriften des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101) nicht notwendig. Die entsprechende Bestimmung in der KVV soll aufgehoben werden.
- Der Umgang mit Wald- und Wildschäden ist in der geltenden Verordnung in einem einzigen Artikel geregelt. Da Wald- und Wildschäden jedoch unterschiedliche Auswirkungen auf den Wald haben, müssen auch unterschiedliche Massnahmen ergriffen werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll die Bestimmung entflochten und neu in zwei Artikeln (Waldschäden und Wildeinfluss) geregelt werden.

- Revierförster sind von den Korporationsbürgergemeinden angestellt. Für einige hoheitliche und auch nicht hoheitliche Tätigkeiten im Bereich der Planung wird der Revierförster bereits heute durch den Kanton entschädigt. Die Entschädigung erfolgt teilweise über Projekte (Anzeichnung im Rahmen von Programmvereinbarungen) oder auch über Direktaufträge (z. B. Waldpflegepläne). Es gibt aber Tätigkeiten im hoheitlichen Bereich, für die der Revierförster nicht entschädigt ist bzw. die Kosten von dessen Arbeitgeber (Korporationsbürgergemeinden) übernommen werden - und dies obwohl der Kanton von Gesetzes wegen für den Vollzug der forsthoheitlichen Aufgaben verantwortlich ist. Dabei handelt es sich in erster Linie um forstpolizeiliche Aufsichtsfunktionen. Weiter ist auch die Anzeichnung im Privatwald nicht befriedigend geregelt. Mit der Revision der KWV soll die gesetzliche Grundlage für die Entschädigung der Revierförster geschaffen werden. Erfahrungszahlen zeigen, dass pro Revier für Anzeichnung im Privatwald und übrige bis jetzt nicht vergütete hoheitliche Aufgaben rund 20 Stunden pro Jahr aufgewendet werden. Damit dürfte die Entschädigung für delegierte hoheitliche Aufgaben pro Jahr mit rund 20'000 Franken (2'000 Franken pro Revier) zu Buche schlagen.
- Weitere Revisionspunkte betreffen Anpassungen an übergeordnetes Recht. Aufgrund der Revision des eidgenössischen Waldgesetzes können neu auch ausserhalb des Schutzwalds Massnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Waldschäden unterstützt werden. Auch die Unterstützung von Sanierungen und Anpassungen von Erschliessungsanlagen ausserhalb des Schutzwalds soll künftig wieder möglich sein.

2. Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat die Sicherheitsdirektion am 3. April 2018 ermächtigt und beauftragt, zur Revision der kantonalen Waldverordnung eine Vernehmlassung durchzuführen. Mit Brief vom 6. April 2018 wurden 62 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 6. Juli 2018.

Von den 62 Adressaten haben 44 eine Stellungnahme eingereicht, was einem Rücklauf von 71 Prozent entspricht. Zusätzlich sind zwei Stellungnahmen von Vernehmlassern eingegangen, die nicht angeschrieben wurden.

Die Notwendigkeit einer Revision der Waldverordnung ist bei sämtlichen Vernehmlassern unbestritten, sodass die Revision grundsätzlich befürwortet wurde. 14 der 46 Vernehmlasser stimmen sämtlichen Änderungen vorbehaltlos zu. Die restlichen Stellungnahmen bringen einzelne oder mehrere Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln vor.

Insgesamt umfasst die Vernehmlassungsvorlage 19 geänderte oder neue Artikel. Zu vier Artikeln wurden keine Bemerkungen oder Anträge gemacht. Für 15 Artikel gingen Änderungsanträge oder Bemerkungen ein. Diese Eingaben wurden geprüft und soweit sie zweckdienlich erschienen, in die Vorlage eingearbeitet. Diese Anpassungen betreffen die folgenden sieben Artikel:

- **Artikel 9 Waldfeststellung:** Das Verfahren bei der Festlegung von statischen Waldlinien ist in Artikel 11 geregelt. Artikel 9 bezieht sich nur noch auf Waldfeststellungen im Bereich der dynamischen Waldlinien, das heisst vorwiegend auf Alpgebiete und auf Gebiete, wo der Wald an unpro-

duktive Flächen grenzt. Die Wirkung einer derartigen Waldfeststellung ist durch den dynamischen Waldbegriff begrenzt und die Feststellung verliert mit zunehmendem zeitlichem Abstand an Verbindlichkeit. Trotzdem empfiehlt es sich, die Interessen Dritter in diesem Prozess zu berücksichtigen.

Aufgrund der limitierten Verbindlichkeit und dem sehr kleinen Kreis von interessierten Dritten ist ein öffentliches Auflageverfahren nicht verhältnismässig. Die Rechte Dritter sollen mit der Anhörung und der Einsprachemöglichkeit der Betroffenen gewahrt werden. Zur besseren Klärung empfiehlt es sich, das Verfahren aufzuzeigen. Es wurde eine Variante gewählt, wie sie beispielsweise der Kanton Graubünden kennt:

Neuer Absatz 2: Wer durch die Waldfeststellung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse am Waldfeststellungsentscheid haben kann, ist vorgängig anzuhören.

Neuer Absatz 3: Die zuständige Direktion erlässt die Verfügung zur Waldfeststellung. Dieser Entscheid ist den Gesuchstellern, weiteren Betroffenen und der Einwohnergemeinde zu eröffnen.

- **Artikel 10a Gedeckte Holzlager:** Da es auch landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen gibt, die durch ein Waldgebiet führen und entlang derer Holz gelagert wird, drängt sich eine Präzisierung auf: «Waldstrasse» wird durch «land- oder forstwirtschaftliche Erschliessungsstrasse» ersetzt.

Gemäss Absatz 2 erlässt der Regierungsrat weitere Vorschriften. Diese äussern sich insbesondere zu den maximalen Ausmassen dieser gedeckten Energieholzlager. Auf dieser Stufe ist aber auch das konkrete Verfahren inklusive der notwendigen Absprache mit dem zuständigen Revierförster zu regeln.

- **Artikel 13 Grossveranstaltungen:** Die Zustimmung des Waldeigentümers wurde bereits mit der geltenden Bestimmung vorausgesetzt: Der Zustimmungsentscheid der Sicherheitsdirektion für Grossveranstaltungen im Wald erfolgt jeweils unter Vorbehalt der übrigen einzuholenden Bewilligungen bei gleichzeitiger Orientierung des Waldeigentümers. Mit einer zusätzlichen Aufnahme dieser Bedingung in die Verordnung kann allerdings Klarheit geschaffen werden. Dies wird mit einem neuen Absatz 2 erreicht.
- **Artikel 14a Velofahren, Mountainbiken und Reiten:** Im Rahmen der Vernehmlassung provozierte dieser Artikel die meisten Anträge. Der Artikel wird sehr kontrovers diskutiert. Während 21 Vernehmlasser dem Artikel zustimmen oder ihn ausdrücklich positiv erwähnen, plädieren 25 Vernehmlasser auf Änderungen oder Streichen des Artikels. Dabei sind die Argumente sehr unterschiedlich. Die Meinungslager lassen sich nicht nach Vernehmlassergruppen trennen. Zum Beispiel sind sowohl bei den Einwohner- als auch bei den Korporationsbürgergemeinden unterschiedliche Meinungen vertreten. Relativ viele Vernehmlasser befürchten durch das bewilligte Befahren der Wanderwege im Wald eine Erhöhung des Aufwands für die Gemeinden oder auch Korporationsbürgergemeinden für den Wegunterhalt. Entsprechend wehrt sich eine recht hohe Anzahl von Vernehmlassern gegen eine generelle Freigabe der Wanderwege im Wald für Biker. Andererseits sind neun Vernehmlasser der Meinung, dass auch Reiter (wie Biker) auf sämtlichen signalisierten Wanderwegen zugelassen sein sollten. Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass

die Regelung nicht in der Waldverordnung, sondern in einem revidierten Fuss- und Wanderweggesetz und in einem darauf abgestützten kantonalen Bikekonzept erfolgen sollte. Bemängelt wird auch, dass eine Regelung in der Waldgesetzgebung nur für den Waldbereich gilt und ausserhalb nicht.

Unbestritten ist, dass sich Velos und Reiter abseits von Strassen/Wegen und bewilligten Routen nicht bewegen sollten. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage, damit das wilde Befahren von Wald auf unbefestigten, unmarkierten und nicht speziell bewilligten Pfaden unterbunden werden kann, wird mitgetragen. Diese Regelung kann im Fuss- und Wanderweggesetz nicht verankert werden.

Nicht in der Waldgesetzgebung regeln lässt sich die Frage der E-Bikes mit gelben Nummern. Diese dürften aufgrund der bestehenden Signalisierungen Waldstrassen und Waldwege nicht befahren. In der Praxis wird dies aber nicht vollzogen.

Die durchgeführte Interessenabwägung hat ergeben, dass die Waldverordnung keine Regelungen bezüglich Benutzung von Wanderwegen beinhalten soll. Die Mitbenutzung von Wanderwegen soll - falls nötig - im Fuss- und Wanderweggesetz genauer umschrieben werden. Weiter wird zwischen Reitern und Velofahrern kein grundsätzlicher Unterschied gemacht, sodass für die Ausübung dieser Sportarten Waldstrassen und befestigte Waldwege ausdrücklich zur Verfügung stehen. Abseits von befestigten Wegen im Wald ist Velofahren, Mountainbiken und Reiten nur auf bewilligten Pisten erlaubt. Mit dieser Anpassung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage können die Hauptanliegen der Vernehmlasser in den neuen Artikel 14a überführt werden.

- **Artikel 31a Wildeinfluss:** Im Sinne der Transparenz aber auch im Hinblick auf die Akzeptanz der Resultate liegt es im Interesse aller Beteiligten, dass auch die Jägerschaft zur Mitwirkung eingeladen wird. Dies geschieht bereits heute. Mit der Festschreibung in der Verordnung wird gelebte Praxis auf Verordnungsstufe festgesetzt. Absatz 1 wurde entsprechend ergänzt.
- **Artikel 36 Kosten des Kantons:** Artikel 18 überträgt die Grundlagenenerhebung für die Gefahrenbeurteilung dem Amt für Forst und Jagd. Damit sollte klar sein, dass auch die Kosten durch den Kanton zu tragen sind. In den Richtlinien des Regierungsrats zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen vom 4. Dezember 2001 ist ebenfalls festgehalten, dass die Erarbeitung der Gefahrenkarten durch den Kanton finanziert wird. Um Klarheit zu schaffen, insbesondere auch über den Umfang dieser Leistungen, ist die Aufnahme eines neuen Buchstaben c hilfreich.
- **Artikel 37 Beiträge des Kantons:** Die Möglichkeit zur Förderung der Holzverwendung gemäss Artikel 34 soll konsequenterweise auch in den Finanzierungsartikeln aufgezeigt sein. Der Artikel wurde mit einem neuen Buchstaben i ergänzt.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 6 Rodungsersatz

Mit der Änderung des Waldgesetzes im Jahr 2013 wurde das System des Rodungsersatzes vereinfacht. Artikel 7 Absatz 1 WaG sieht vor, dass anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden können. Artikel 6 Absatz 1 KWV soll sich darauf beziehen und den Grundsatz abbilden, dass für jede Rodung entweder ein Realersatz zu leisten ist oder gleichwertige Massnahmen getroffen werden müssen. Der neu formulierte Artikel 6 KWV nimmt darauf Bezug.

Artikel 9 Waldfeststellung

Waldgrenzen und Waldflächen werden aufgrund der Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung dargestellt. Mit Ausnahme der statisch festgelegten Waldgrenzen gemäss Artikel 11 KWV, ist die Waldgrenze dynamisch und lediglich orientierend. Sie betrifft vorwiegend Alpgelände oder Gebiete, wo der Wald an unproduktive Flächen grenzt. Die Wirkung einer derartigen Waldfeststellung ist durch den dynamischen Waldbegriff begrenzt und die Feststellung verliert mit zunehmendem zeitlichem Abstand an Verbindlichkeit. Trotzdem empfiehlt es sich, die Interessen Dritter in diesem Prozess angemessen zu berücksichtigen.

Aufgrund der limitierten Verbindlichkeit und dem sehr kleinen Kreis von interessierten Dritten ist ein öffentliches Auflageverfahren nicht verhältnismässig. Die Rechte Dritter sollen mit der Anhörung und der Einsprachemöglichkeit der Betroffenen gewahrt werden. Zur besseren Klärung empfiehlt es sich, das Verfahren in Artikel 9 aufzuzeigen: Der neue Absatz 2 legt fest, dass, wer durch die Waldfeststellung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Waldfeststellungsentscheidung haben kann, vorgängig anzuhören ist. Ein neuer Absatz 3 besagt, dass die zuständige Direktion die Verfügung zur Waldfeststellung erlässt. Dieser Entscheidung ist den Gesuchstellern, weiteren Betroffenen und der Einwohnergemeinde zu eröffnen.

Das Verfahren zu statisch festgelegten Waldgrenzen entlang von Bauzonen und Gebieten, in denen nach kantonalem Richtplan eine Zunahme des Walds verhindert werden soll, wird im Artikel 11 KWV geregelt.

Artikel 10a Gedeckte Holzlager (neu)

Das Errichten gedeckter Holzlager im Wald und der anschliessende Missbrauch als Geräteunterstand gibt in der Praxis immer wieder Anlass zu Diskussionen und stellt die Baubewilligungsbehörden vermehrt vor Herausforderungen. Aus diesem Grund ist eine klare Regelung über das zulässige Ausmass der gedeckten Holzlager notwendig.

Die Diskussion über die Baubewilligungspflicht von Energieholzlagern hat ihren Ausgangspunkt im Entscheid des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 11. August 1999. Darin wurde festgehalten, dass ein Holzunterstand der Baubewilligungspflicht unterliegt, wenn die Einrichtung fest und dauerhaft ist, bestehend aus einem stabilen, tragenden Gerüst, so dass der Unterstand unabhängig von der Menge des gelagerten Holzes permanent bestehen bleibt. Dies entspricht grundsätzlich auch dem

Merkblatt A2 Bauten ausserhalb der Bauzone des Amts für Raumentwicklung.

Im Zusammenhang mit der letzten Revision der eidgenössischen Waldgesetzgebung wurde auch die Parlamentarische Initiative 10.470 (Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe) behandelt bzw. umgesetzt. Aufgrund dessen entstand Artikel 13a Waldverordnung (WaV; SR 921.01). Auch darin wird angegeben, dass forstliche Bauten und Anlagen, wie unter anderem gedeckte Energieholzlager nur mit behördlicher Bewilligung (Baubewilligung) nach Artikel 22 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) errichtet oder geändert werden dürfen. Aus dem erläuternden Bericht zu dieser Bestimmung und zur Parlamentarischen Initiative ergibt sich jedoch, dass es unterschiedliche Formen von gedeckten Energieholzlagern gibt. Insbesondere hält der Bericht fest, dass bezüglich der Baubewilligungspflicht für kleine, einfach erstellte, gedeckte Energieholzlager wie beispielsweise einreihig geschichtete und abgedeckte Stückholzlager entlang von Waldstrassen oder Holzlagerplätzen das kantonale Recht massgebend ist. Dies ermöglicht es dem Kanton, für solche Stückholzlager auf kantonaler Ebene eine Regelung zu treffen, da der Bericht diese nicht als baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen im Sinne des Bundesrechts bzw. von Artikel 22 RPG sieht.

Der neue Artikel 10a KVV stellt klar, dass kleine, einfach erstellte und gedeckte Energieholzlager ohne Baubewilligung erstellt werden dürfen. Gemäss Absatz 2 erlässt der Regierungsrat weitere Vorschriften. Diese äussern sich insbesondere zu den maximalen Ausmassen gedeckter Energieholzlager. Auf dieser Stufe ist aber auch das konkrete Verfahren inklusive der notwendigen Absprache mit dem zuständigen Revierförster zu regeln.

Artikel 13 Grossveranstaltungen

Eine Unterscheidung in der Handhabung von Bewilligungen für Veranstaltungen in Waldreservaten und dem übrigen Waldareal ist überflüssig. Ob eine Bewilligung für eine Veranstaltung im Wald erforderlich ist, hängt von der Art, der Gösse und den zu erwartenden Auswirkungen auf das Waldareal ab. Allfällige Einschränkungen in Waldreservaten sind zwischen Kanton und Waldeigentümer direkt zu regeln.

Artikel 14a Velofahren, Mountainbiken und Reiten (neu)

Velofahrer, Mountainbiker und Reiter sind zunehmend auch ausserhalb der markierten Wege im Wald zu beobachten. Dies führt nicht nur zu Schäden an den Fusswegen und der Vegetation, sondern auch zu einer zunehmenden Beunruhigung weiterer Waldgebiete. Dadurch wird auch der Lebensraum der Wildtiere stark gestört. Die geltende Verordnung äussert sich dazu nicht ausdrücklich, sodass im Rahmen der Revision diese Problematik in einem separaten Artikel geregelt werden soll.

Die Waldverordnung soll aber keine Regelung bezüglich Benutzung von Wanderwegen beinhalten. Die Mitbenutzung von Wanderwegen soll - falls nötig - im Fuss- und Wanderweggesetz genauer umschrieben werden. Weiter wird zwischen Reitern und Velofahrern kein grundsätzlicher Unterschied gemacht, sodass für die Ausübung dieser Sportarten Waldstrassen und befestigte Waldwege ausdrücklich zur Verfügung stehen. Abseits von befestigten Wegen im Wald ist Velofahren, Mountainbiken und Reiten nur auf bewilligten Pisten erlaubt. Das Fuss- und Wanderweggesetz bleibt ausdrück-

lich vorbehalten.

Artikel 16 Waldabstand (aufheben)

Diese Bestimmung der geltenden Verordnung wird hinfällig, da der Waldabstand bereits im Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) rechtskräftig festgeschrieben ist.

Artikel 17 Schutzmassnahmen und Zuständigkeit

Artikel 18 Grundlagen

Die Titel der beiden Artikel widerspiegeln nicht den Inhalt des Artikels, womit eine Änderung bzw. eine Entflechtung angebracht ist. Neben der Erstellung der Gefahrenkarten und dem Führen eines Ereigniskatasters ist der Kanton gemäss Artikel 15 WaV ebenfalls für die Führung eines Inventars über Bauten und Anlagen, die für den Schutz vor Naturereignissen von Bedeutung sind (Schutzbautenkataster), verantwortlich. Zudem wird die Zuständigkeit für die Einrichtung eines Frühwarndiensts neu im Artikel 18 Absatz 3 festgeschrieben.

Artikel 23 Waldpflegepläne

Das Instrument der Waldbauprojekte existiert in dieser Form nicht mehr. Anstelle von Einzelprojekten werden mehrheitlich zeitlich befristete Programmvereinbarungen mit den Waldeigentümern zur Waldpflege abgeschlossen. Diese Programmvereinbarungen werden im Rahmen der NFA-Perioden auf der Grundlage der Waldpflegepläne abgeschlossen.

Artikel 24 Forstliche Projekte (aufheben)

Artikel 25 Verbindlichkeit (aufheben)

Die sogenannten Waldbauprojekte, meist Kombinationen zwischen reinen Waldpflegemassnahmen und technischen Projekten, wie beispielsweise Waldstrassen, wurden früher gemäss Gesetzgebung einem Auflageverfahren unterzogen. Mit der Trennung der Massnahmen in reine waldbauliche sowie in rein technische Massnahmen im Rahmen der Programmvereinbarungen verschwand diese Projektkategorie. Waldbauliche Massnahmen müssen nicht aufgelegt werden. Waldstrassenprojekte oder Schutzbauten können nach Strassen- respektive Baugesetz aufgelegt werden. Artikel 24, der das Verfahren zur Genehmigung forstlicher Projekte aufzeigt, kann deshalb aufgehoben werden.

Aufgrund der Aufhebung von Artikel 24 wird Artikel 25 überflüssig und kann ebenfalls aufgehoben werden.

Artikel 26 Waldreservate

Waldreservate gründen auf bilateralen Verträgen zwischen Waldeigentümern und dem Kanton und haben ausschliesslich Auswirkungen auf die Holznutzung. Da Reservate weder die allgemeine Zugänglichkeit des Walds noch Rechte Dritter einschränken, ist eine öffentliche Auflage nach den Vorschriften des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz nicht notwendig. Aus diesem Grund kann Artikel 26 Absatz 2 aufgehoben werden.

Artikel 31 Waldschäden
Artikel 31a Wildeinfluss (neu)

Der Umgang mit Wald- und Wildschäden ist in der geltenden Verordnung alleine in Artikel 31 geregelt. Da Wald- und Wildschäden jedoch unterschiedliche Auswirkungen auf den Wald haben, müssen auch unterschiedliche Massnahmen ergriffen werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll die Bestimmung entflochten und neu in zwei Artikeln (Waldschäden und Wildeinfluss) geregelt werden.

Im Sinne der Transparenz aber auch im Hinblick auf die Akzeptanz der Resultate liegt es im Interesse aller Beteiligten, dass auch die Jägerschaft zur Mitwirkung an den Erhebungen eingeladen wird. Dies geschieht bereits heute. Mit der Festschreibung in Artikel 31a Absatz 1 wird die gelebte Praxis auf Verordnungsstufe festgesetzt.

Artikel 34 Verwendung einheimischen Holzes

Das revidierte Waldgesetz verpflichtet den Bund bei eigenen Bauten, den Einsatz von nachhaltig produzierten Holz zumindest zu prüfen. Der geltende Artikel 34 KWV hält den Regierungsrat dazu an, im Rahmen seiner Kompetenzen die Verwendung einheimischen Holzes zu fördern. Eine Konkretisierung und Anpassung an die Bundesgesetzgebung ist auch unter Berücksichtigung der Parlamentarischen Empfehlung Hans Gisler (SVP, Schattdorf) sinnvoll.

Artikel 36 Kosten des Kantons

Artikel 18 überträgt die Grundlagenenerhebung für die Gefahrenbeurteilung dem Amt für Forst und Jagd. Damit sollte klar sein, dass auch die Kosten durch den Kanton zu tragen sind. In den Richtlinien des Regierungsrats zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen vom 4. Dezember 2001 ist ebenfalls festgehalten, dass die Erarbeitung der Gefahrenkarten durch den Kanton finanziert wird. Um Klarheit zu schaffen, insbesondere auch über den Umfang dieser Leistungen, ist die Aufnahme eines neuen Buchstaben c hilfreich.

Artikel 37 Beiträge des Kantons

Aufgrund des revidierten WaG muss Artikel 37 KWV angepasst werden. Neu können auch ausserhalb des Schutzwalds Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden, die die Funktion des Walds gefährden, finanziell unterstützt werden. Des Weiteren lässt das WaG Beiträge an Infrastrukturen (beispielsweise Walderschliessungen) auch ausserhalb des Schutzwalds wieder zu.

Die Möglichkeit zur Förderung der Holzverwendung gemäss Artikel 34 soll konsequenterweise auch in den Finanzierungsartikeln aufgezeigt sein. Der Artikel wurde mit einem neuen Buchstaben i ergänzt.

Artikel 46 Kreisforstmeister und Revierförster

Mit der Revision WaG wurde das Wählbarkeitszeugnis für Forstmeister abgeschafft. Entsprechend

soll die Formulierung von Artikel 46 an das übergeordnete Recht angepasst werden. Als höhere Ausbildungen gelten Abschlüsse an höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten. In der Regel werden Revierförsterstellen durch Waldfachleute mit Ausbildung an einer höheren Fachschule (Försterschulen) und Kreisforstmeisterstellen mit Absolventen von Fachhochschulen oder Universitäten besetzt.

Die Ergänzung von Artikel 46 mit einem Absatz 4 schafft die rechtliche Grundlage für die Entschädigung von Revierförstern. Der Regierungsrat erlässt hierzu ein Reglement.

Revierförster sind von den Korporationsbürgergemeinden angestellt. Für einige hoheitliche und auch nicht hoheitliche Tätigkeiten im Bereich der Planung wird der Revierförster bereits heute durch den Kanton entschädigt. Die Entschädigung erfolgt teilweise über Projekte (Anzeichnung im Rahmen von Programmvereinbarungen) oder auch über Direktaufträge (z. B. Waldpflegepläne). Es gibt aber Tätigkeiten im hoheitlichen Bereich, für die der Revierförster nicht entschädigt ist bzw. die Kosten von dessen Arbeitgeber (Korporationsbürgergemeinden) übernommen werden - und dies obwohl der Kanton von Gesetzes wegen für den Vollzug der forsthoheitlichen Aufgaben verantwortlich ist. Dabei handelt es sich in erster Linie um forstpolizeiliche Aufsichtsfunktionen. Weiter ist auch die Anzeichnung im Privatwald nicht befriedigend geregelt. Erfahrungszahlen zeigen, dass pro Revier für Anzeichnung im Privatwald und übrige bis jetzt nicht vergütete hoheitliche Aufgaben rund 20 Stunden pro Jahr aufgewendet werden. Damit dürfte die Entschädigung für delegierte hoheitliche Aufgaben pro Jahr mit rund 20'000 Franken (2'000 Franken pro Revier) zu Buche schlagen.

Artikel 51 Strafbestimmungen

Die kantonale Strafprozessordnung wurde im Jahr 2011 durch die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ersetzt. Dies gilt es im Zuge der Revision der KVV ebenfalls anzupassen.

Artikel 54 Genehmigungsvorbehalt

Gemäss Artikel 52 WaG bedürfen die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 16 Absatz 1, 17 Absatz 2 und 20 Absatz 2 WaG zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bunds. Aufgrund dessen sind die Artikel 15, 16 und 19 bis 25 KVV durch den Bund zu genehmigen.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Revision der kantonalen Waldverordnung hat keine personellen Auswirkungen. Durch das Schaffen der rechtlichen Grundlage für die Entschädigung der Revierförster für hoheitliche Tätigkeiten wird die Staatskasse zusätzlich mit rund 20'000 Franken pro Jahr belastet.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111), wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

Beilage

- Änderungserlass kantonale Waldverordnung (KWV; RB 40.2111)